



WELTNEUHEIT

Der MID Stromzähler PH10

MID-konformer Energiezähler für die Wasserschadensanierung

Mit dem MID Stromzähler PH10 haben Sie eine einfache und manipulationssichere Lösung für die gesetzeskonforme Abrechnung des Stromverbrauchs auf der Baustelle.

Vorteile:

- ▀ Einfache Nachrüstung von Bestandsgeräten, ohne Eingriff in das Gerät
- ▀ Mechanisches Zählerwerk (Zählerstand-Ablesung ohne Stromquelle möglich)
- ▀ Manipulationssicher (der Versicherungnehmer kann keinen Stromverbrauch seiner privaten Geräte mehr abrechnen)
- ▀ Herstellerübergreifend für alle Trocknungsgeräte geeignet
- ▀ Speziell entwickelt für die Wasserschadentrocknung
- ▀ Alle Bestandsgeräte zukunftssicher verwenden (Turbolüfter, Infrarottrockner, SKV, Entfeuchter, usw.)
- ▀ Ersteichung nach MID ab Werk
- ▀ Zählwerk nicht rückstellbar
- ▀ Für Gewerbe und Baustelle geeignet
- ▀ Montage (durch ein Elektrounternehmen Ihrer Wahl) im eigenen Unternehmen möglich
- ▀ MID PH10 Schutzkontakt Stromzähler Gehäuse IP 51
- ▀ Steckverbindungen mit geeigneter Steckdose IP 44
- ▀ In weiteren Varianten erhältlich



Technische Daten:

Anschlussspannung: 230 V AC, 50 Hz
Anschlussleistung: 3600 W
Anschlussstecker: Stecker Typ F

50 Impulsausgang 1'000 Imp/kWh
Anzahl der Stellen 7
Artikelnummer: 76252314

Weitere Varianten mit:

10 m Anschlusskabel mit CEE-Kupplung
10 m Verlängerungskabel
5 m Anschlussleitung



Abrechnung elektrischer Energie im Bereich der Gebäude- und Raumtrocknung

Information zur Eichpflicht nach dem Mess- und Eichgesetz

„Messgeräte die im Auftrag verwendet werden z.B. zur Durchführung von Trocknungsarbeiten bei einem Wasserschaden, wobei die Messwerte für die Erstellung einer Abrechnung zur Vorlage bei einer Versicherung herangezogen werden, unterliegen ebenfalls den Regelungen nach § 33 MessEG.“

Des weiteren heißt es:

„die Abrechnung von elektrischer Energie im Bereich der Gebäude- und Raumtrocknung in der praktizierten Weise (Verwendung von ungeeichten Messgeräten und Bereitstellung oder Verwendung von Messwerten aus ungeeichten Messgeräten) eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 MessEG darstellt.“

WIR HABEN DIE LÖSUNG!



Für alle Fragen steht Ihnen unser qualifiziertes Servicepersonal gerne zur Seite.
Telefonisch von Mo. – Do. von 8:00 – 17:30 Uhr und Fr. von 8:00 – 15:00 Uhr
Tel. +49 (0) 30 5 111 600 oder jederzeit per E-Mail info@allegra24.de

 **ALLEGRA 24.de**

